



**LOMBARD ODIER**  
LOMBARD ODIER DARIER HENTSCH

# Bank Lombard Odier & Co AG

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dezember 2021



# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>	
	Art.1	Geltungsbereich	5
	Art.2	Kontobeziehungen mit mehreren Inhabern	5
	Art.3	Handlungsunfähigkeit	6
	Art.4	Steuerliche Verantwortung	6
	Art.5	Dem Kunden obliegende Informationspflichten	6
	Art.6	Interessenkonflikte, Auswahl der Finanzinstrumente und optimale Auftragsausführung	6
	Art.7	Einbezug von Dritten	6
	Art.8	Schadenersatz	7
<b>II.</b>	<b>Kommunikation und Anweisungen des Kunden</b>	<b>7</b>	
	Art.9	Unterschriften und Legitimation	7
	Art.10	Mitteilungen der Lombard Odier	7
	Art.11	Mitteilungen des Kunden	7
	Art.12	Aufzeichnung von Telefongesprächen	7
	Art.13	Entlastung für Risiken im Zusammenhang mit Kommunikationsmitteln	8
	Art.14	Reklamationen	8
	Art.15	Begrenzung des Schadenersatzes	8
<b>III.</b>	<b>Konten und Depots</b>	<b>8</b>	
	Art.16	Kontokorrentkonten	8
	Art.17	Ablehnung eine Instruktion des Kunden auszuführen	9
	Art.18	Gutschriften unter Vorbehalt	9
	Art.19	Vermögenswerte im offenen Depot	9
	Art.20	Bewertung von Vermögenswerten, Finanzinstrumenten und Positionen des Kunden	10
	Art.21	Vom Kunden zu ergreifende Massnahmen	10
	Art.22	Generalversammlungen und Vertretung des Kunden	10
	Art.23	Vermögenswerte im geschlossenen Depot	10
	Art.24	Guthaben in Fremdwährung	11
<b>IV.</b>	<b>Transaktionen</b>	<b>11</b>	
	Art.25	Transaktionen mit Finanzinstrumenten	11
	Art.26	Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	11
	Art.27	Informationen zu den Risiken	12
	Art.28	Einwände des Kunden	12
	Art.29	Meldepflichten	12
	Art.30	Sperrung von Basiswerten	12
	Art.31	Transaktionen, die einer Nachschussforderung unterliegen	12
	Art.32	Abwicklung von Derivatgeschäften	13
	Art.33	Verrechnung von Zahlungen	13
	Art.34	Glattstellung von Derivatgeschäften	13
	Art.35	Liquidationswert	14

<b>V.</b>	<b>Aufhebung des Bankgeheimnisses und Datenschutzes</b>	<b>14</b>
Art.36	Grundsatz	14
Art.37	Bearbeitung von Personendaten und Bereitstellung von Daten an Dritte	15
Art.38	Steuerrelevante Informationen	15
Art.39	Elektronische Überweisungen	15
Art.40	Transaktionen/Verwahrung von Vermögenswerten: Datenübertragung und Überschreitung von Schwellenwerten	15
Art.41	Segregierte Konten	16
Art.42	Auslagerung von Aktivitäten ( <i>Outsourcing</i> )	16
<b>VI.</b>	<b>Pfand- und Verrechnungsrecht</b>	<b>16</b>
Art.43	Pfand- und Verrechnungsrecht	16
<b>VII.</b>	<b>Vergütung</b>	<b>17</b>
Art.44	Vergütung und Gebühren	17
Art.45	Von Dritten erhaltene oder für Dritte erbrachte Leistungen	17
<b>VIII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>18</b>
Art.46	Dokumentenaufbewahrung	18
Art.47	Ende der Geschäftsbeziehungen	18
Art.48	Beauftragte des Kunden	18
Art.49	Feiertage	19
Art.50	Recht zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	19
Art.51	Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Betreibungsort	19

Bank Lombard Odier & Co AG (nachstehend die "**Bank**" oder "**Lombard Odier**") ist eine Bank und ein Effektenhändler (Wertpapierhaus) mit Sitz in 11, Rue de la Corrairie, 1204 Genf, Schweiz.

Die Bank verfügt über eine Banklizenz und eine Lizenz als Effektenhändler (Wertpapierhaus) und wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht "FINMA" beaufsichtigt.

Lombard Odier ist ausserdem der Institution Schweizerischer Bankenombudsman (<http://www.bankingombudsman.ch>) angegliedert, die als Informationsstelle und Vermittlungsstelle zwischen Schweizer Banken und ihren Kunden dient.

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Bank Lombard Odier & Co AG und ihren direkt oder über einen Bevollmächtigten handelnden Vertragspartnern (nachstehend der "**Kunde**" oder die "**Kunden**"), einschliesslich der Geschäftsbeziehungen, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eröffnet wurden. Sofern erforderlich, verpflichtet sich der Kunde, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem/den wirtschaftlich Berechtigten und/oder dem/den Begünstigten und/oder dem/den Kontrollinhaber(n) der Geschäftsbeziehung (nachstehend der "**wirtschaftlich Berechtigte**") sowie den Bevollmächtigten weiterzuleiten.

Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen zwischen Lombard Odier und dem Kunden sowie, im Zusammenhang mit der Ausführung von Transaktionen, die Vorschriften und Usancen der betreffenden Börsen, Märkte, Abwicklungs- bzw. Zahlungssysteme oder Abrechnungsstellen sowie die geltenden Gesetze und Vorschriften der Länder, in welchen die Transaktionen getätigt oder ausgeführt werden.

## Art.2 Kontobeziehungen mit mehreren Inhabern

Mehrere Kunden gemeinsam können mit der Bank eine Gemeinschafts- oder Kollektivkontobeziehung eingehen.

Die Vertragsbeziehungen zwischen Lombard Odier und den Kunden (nachstehend auch als "**Vertragspartner**" bezeichnet) werden durch die vorliegenden Bestimmungen geregelt, ungeachtet der Beziehungen, die im Innenverhältnis zwischen den Kunden und/oder ihren wirtschaftlich Berechtigten bzw. ihren Erben in Bezug auf das Eigentum der bei Lombard Odier hinterlegten Vermögenswerte bestehen könnten. Der vorliegende Artikel regelt allein das Recht, über die Vermögenswerte zu verfügen und Lombard Odier Anweisungen zu erteilen. Es obliegt den Kunden, ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen untereinander selber zu regeln.

Jede Mitteilung der Bank, die einem Inhaber zugestellt wird, gilt als sämtlichen Mitinhabern zugestellt. Die Bank überwacht nicht die von einem der Kunden auf dem Konto/den Konten vorgenommenen Transaktionen. Die Zulassung eines neuen Vertragspartners sowie jede sonstige Änderung in Bezug auf die Identität der Vertragspartner der Kontobeziehung sind nur mit der ausdrücklichen Einwilligung sämtlicher Vertragspartner und von Lombard Odier möglich. Verstirbt einer der Vertragspartner, werden dessen Erben zu Rechtsnachfolgern des verstorbenen Vertragspartners.

Sind mehrere Kunden Inhaber einer Kollektivkontobeziehung, können sie gegenüber Lombard Odier nur gemeinsam oder über einen oder mehrere gemeinsame Vertreter handeln. Jeder Kunde kann jedoch die einem gemeinsamen Vertreter erteilte Vollmacht rechtsgültig widerrufen.

Sind mehrere Kunden Inhaber einer Gemeinschaftskontobeziehung, ist jeder von ihnen befugt, einzeln und ohne Zustimmung und Beteiligung des/der anderen Kunden der Bank Instruktionen zu geben sowie einem oder mehreren Dritten General- oder Spezialvollmachten über das betreffende Konto / die betreffenden Konten und/oder über diesem Konto / diesen Konten zugehörige Tresorschlüssler zu erteilen und einzeln jede von ihm selbst oder von einem anderen Vertragspartner erteilte Vollmacht zu widerrufen.

Im Rahmen einer Gemeinschaftskontobeziehung haftet jeder Vertragspartner solidarisch gegenüber Lombard Odier für sämtliche Verpflichtungen, die er oder jeder andere Vertragspartner oder die Bevollmächtigten (im Rahmen ihrer Vollmachten) eingegangen sind, einschliesslich aufgenommener Darlehen.

Für sämtliche Transaktionen, die auf dem Konto/den Konten vorgenommen werden, das/die zur Gemeinschaftskontobeziehung gehört/gehören, wird Lombard Odier durch die Zustimmung eines der Vertragspartner vollumfänglich von jeglicher Haftung gegenüber sämtlichen Vertragspartnern entbunden. Die Vertragspartner verpflichten sich gegebenenfalls solidarisch, Lombard Odier schadlos zu halten und von sämtlichen Beanstandungen oder Schadensersatzansprüchen zu befreien, die ihr gegenüber von irgendeiner Seite geltend gemacht werden sollten.

## Art.3 Handlungsunfähigkeit

**Die finanziellen Folgen und/oder der Schaden, die aus der Handlungsunfähigkeit des Kunden oder eines Dritten entstehen können, trägt der Kunde, wenn Lombard Odier nicht rechtzeitig über diese Handlungsunfähigkeit informiert wurde. Der Kunde haftet alleine für die Folgen, die aus der Handlungsunfähigkeit seiner Beauftragten entstehen.**

## Art.4 Steuerliche Verantwortung

Der Kunde bestätigt, auf die Tatsache hingewiesen worden zu sein, dass es ihm obliegt, gegenüber den zuständigen Steuerbehörden seine Steuerpflichten (Abgabe der Steuererklärung, Zahlung von Steuern und jede andere Form der Meldepflicht) in Bezug auf die bei Lombard Odier hinterlegten oder von Lombard Odier verwalteten Vermögenswerte zu erfüllen. Der Kunde verpflichtet sich, den wirtschaftlich Berechtigten über diese Pflichten zu informieren.

Der Kunde wird ausserdem darauf aufmerksam gemacht, dass der Besitz bestimmter Vermögenswerte steuerliche Folgen haben kann, und zwar unabhängig vom steuerlichen Wohnsitz des Kunden.

Lombard Odier erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung und übernimmt dies betreffend keine Haftung. Lombard Odier empfiehlt dem Kunden, und über diesen dem wirtschaftlich Berechtigten, einen qualifizierten Berater zu Rate zu ziehen.

## Art.5 Dem Kunden obliegende Informationspflichten

Der Kunde verpflichtet sich, Lombard Odier die erforderlichen Auskünfte und Dokumente unaufgefordert oder auf Anfrage zur Verfügung zu stellen, damit die Bank ihre gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Pflichten in Bezug auf die bestehenden Geschäftsbeziehungen erfüllen kann. Der Kunde verpflichtet sich, bei jeder Veränderung seiner persönlichen Situation, insbesondere der Änderung seines Zivilstands, seines Wohnsitzes, seines Firmensitzes, seiner Nationalität oder seines steuerlichen Status, Lombard Odier und andere Dritte, an die er diese Informationen im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung übermittelt, unaufgefordert und spätestens innerhalb von 30 Tagen davon zu unterrichten.

**Der Kunde haftet gegenüber Lombard Odier für sämtliche Schäden, Ausgaben und Kosten, die dieser entstehen können aufgrund von ungenauen Angaben die Lombard Odier in Bezug auf die persönliche und steuerliche Situation des Kunden erhalten hat.**

Der Kunde nimmt ausserdem zur Kenntnis, dass Änderungen jeglicher Daten (welche den Kontoinhaber, einen Bevollmächtigten und/oder den wirtschaftlich Berechtigten betreffen können) auf alle mit Lombard Odier unterhaltene Beziehungen übertragen werden können.

## Art.6 Interessenkonflikte, Auswahl der Finanzinstrumente und optimale Auftragsausführung

Lombard Odier ist bestrebt, mittels angemessener organisatorischer Massnahmen allfällige Interessenkonflikte zu identifizieren, zu lösen oder dafür zu sorgen, dass die Interessen der Kunden vorgehen und gleich behandelt werden.

Bei der Auswahl der Finanzinstrumente für ihr Anlageuniversum berücksichtigt Lombard Odier nicht das gesamte Marktangebot, sondern nur eine begrenzte Anzahl sorgfältig ausgewählter Gesellschaften, Emittenten bzw. Regionen. Diese Auswahl beinhaltet die von Einheiten der Lombard Odier Gruppe emittierten Finanzinstrumente.

Lombard Odier stellt die optimale Ausführung der Aufträge des Kunden im Einklang mit den diesbezüglichen Grundsätzen der Gruppe sicher.

Die Grundsätze der Gruppe in Bezug auf Interessenkonflikte und eine optimale Auftragsausführung sind im Internet unter folgender Adresse einsehbar: [www.lombardodier.com/legal/ch](http://www.lombardodier.com/legal/ch).

## Art.7 Einbezug von Dritten

Vorbehaltlich einer besonderen Bestimmung in den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften haftet Lombard Odier nur für die Sorgfalt, mit der sie dritte natürliche oder juristische Personen auswählt, instruiert und überwacht, die bei der Erfüllung von bestimmten vertraglichen Pflichten, die Lombard Odier obliegen, insbesondere der Ausführung von Aufträgen oder der Verwahrung von Vermögenswerten, mitwirken. Hat der Kunde diese natürlichen oder juristischen dritten Personen ausgewählt oder bestimmt, trägt Lombard Odier keine Haftung.

## Art.8 Schadenersatz

Erfüllt der Kunde seine gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten nicht, verpflichtet er sich:

- Lombard Odier für jeden Schaden, den diese erleidet, zu entschädigen; und/oder
- Lombard Odier alle Kosten und Ausgaben zurückzuzahlen, die infolge der bestehenden Geschäftsbeziehung, der Kontoführung, der Ausführung von Transaktionen oder der Verwahrung von Vermögenswerten entstanden sind, einschliesslich, aber nicht darauf beschränkt, die von Schweizer oder ausländischen Behörden geforderten Beträge (z.B. Geldbussen, beschlagnahmte Gewinne), sowie die Gebühren und Honorare von Beauftragten, die die Bank vertreten oder beraten.

**Darüber hinaus nimmt der Kunde zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank auf Rechnung des Kunden und damit auf seine Risiken und Kosten handelt. Daher verpflichtet sich der Kunde, die Bank für jegliche Forderung, jeglichen Schaden und jegliche Gebühren und Kosten vollumfänglich zu entschädigen, die der Bank direkt oder indirekt in Verbindung mit jeglicher Handlung oder Unterlassung auf Rechnung des Kunden entstehen könnten, insbesondere im Zusammenhang mit Investitionen, die die Bank in ihrem eigenen Namen, aber auf Rechnung des Kunden tätigt. Diese Entschädigungspflicht gilt auch, wenn den Kunden kein Verschulden trifft (sofern die Bank mit angemessener Sorgfalt gehandelt hat) und besteht nach Ablauf des Investitionszeitraums fort.**

**Der Kunde willigt ein, dass die Bank ihre Vergütungs-, Zurückbehaltungs- und Pfandrechte (Artikel 43) als Garantie für diese Entschädigungspflicht zu Lasten des Kunden ausüben kann. Der Kunde ermächtigt die Bank, sein Konto entsprechend zu belasten.**

## II. Kommunikation und Anweisungen des Kunden

### Art.9 Unterschriften und Legitimation

Lombard Odier führt die Aufträge des Kunden oder seiner Vertreter aus, nachdem sie die Unterschrift, die sich auf dem bei ihr eingegangenen Auftrag befindet, mit der/den Unterschriftsprobe(n), die der Bank bei der Kontoeröffnung eingereicht wurde(n), verglichen hat. Sie ist zu keiner weiter gehenden Kontrolle verpflichtet.

Gültigkeit gegenüber Lombard Odier haben ausschliesslich die ihr übermittelten Vollmachten und Unterschriftsproben, und zwar bis zur Mitteilung des Widerrufs oder einer anderen Änderung in schriftlicher Form. Dabei muss Lombard Odier keine allfälligen anderslautenden Handelsregistereinträge oder anderen Veröffentlichungen in der Schweiz oder im Ausland berücksichtigen.

**Die finanziellen Folgen und/oder der Schaden, welcher Art auch immer, die durch Fälschungen oder Legitimationsmängel entstehen und die im Rahmen der üblichen Überprüfung nicht erkannt werden können, gehen zulasten des Kunden, sofern Lombard Odier kein grobes Verschulden trifft.**

### Art.10 Mitteilungen der Lombard Odier

Jede Mitteilung, die an die vom Kunden zuletzt bekannte gegebene Adresse versandt oder die ihm mittels elektronischer Post über eine von der Bank eingerichtete spezielle Verbindung (My LO) bereitgestellt wird, gilt als dem Kunden ordnungsgemäss zugestellt.

Lombard Odier kann jedes beliebige Kommunikationsmittel verwenden, um den Kunden zu erreichen (insbesondere Post, Telefon, Fax oder elektronische Kommunikationsmittel).

### Art.11 Mitteilungen des Kunden

Der Kunde kann mit Lombard Odier kommunizieren und ihr seine Anweisungen mittels Post, Telefon, Fax oder E-Mail an die Bank übermitteln.

Lombard Odier behält sich das Recht vor, ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Angaben zu verlangen, um die Identität des Auftraggebers zu überprüfen oder eine schriftliche Bestätigung der Aufträge zu verlangen. Die Bank haftet nicht, wenn sie die Ausführung von Aufträgen ablehnt, die von einer Person erteilt wurden, deren Identität nicht zufriedenstellend nachgewiesen wurde.

### Art.12 Aufzeichnung von Telefongesprächen

Der Kunde akzeptiert, dass Lombard Odier alle Telefongespräche zwischen ihren Angestellten und dem Kunden, seinen Bevollmächtigten, dem wirtschaftlich Berechtigten oder anderen autorisierten Dritten aufzeichnen kann. Sofern erforderlich bestätigt der Kunde, die Einwilligung seiner Bevollmächtigten, des wirtschaftlich Berechtigten und anderer autorisierter Dritter im Zusammenhang mit diesen Aufzeichnungen erhalten zu haben. Die Bank ist befugt, diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten behält sich Lombard Odier das Recht vor, diese Aufzeichnungen als Beweismittel zu verwenden.

Der Kunde hat kein Recht, die Aufzeichnung dieser Telefongespräche anzuhören oder eine Kopie davon zu erhalten. Die Aufzeichnungen können gemäss alleinigem Ermessen der Bank in regelmässigen Abständen gelöscht werden.

## Art.13 Entlastung für Risiken im Zusammenhang mit Kommunikationsmitteln

**Der Kunde trägt alle Risiken und alle Folgen, die im Rahmen seiner Beziehung mit Lombard Odier aus dem Gebrauch von Kommunikationsmitteln entstehen können, insbesondere die Risiken, dass (1) die Anweisungen nicht an die Bank übermittelt werden können, (2) die Anweisungen zu spät übermittelt werden, (3) Dritte von der Geschäftsbeziehung mit der Bank Kenntnis erhalten oder (4) Dritte gegenüber Lombard Odier die Identität des Kunden oder eines seiner Vertreter vortäuschen.**

**Ohne gegenteilige schriftliche Anweisung ermächtigt der Kunde Lombard Odier, zu Reportingzwecken bei jeder Sitzung mit dem Kunden in der Schweiz oder im Ausland elektronisch auf seine Kontodaten zuzugreifen.**

Es obliegt dem Kunden, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass nicht autorisierte Dritte Zugriff auf Dokumente, Geräte, Computer oder Mailboxen haben, die für die Kommunikation mit der Bank benutzt werden.

Der Kunde nimmt ausserdem zur Kenntnis, dass elektronische Mitteilungen über eine nicht gesicherte Internetverbindung verschickt werden und damit weder die Identität des Kunden noch jene von Lombard Odier als Nutzer des Internets noch der Inhalt der ausgetauschten Mitteilungen geheim gehalten werden können und darüber hinaus der verschlüsselte oder nicht verschlüsselte Datenfluss, der zwischen dem Kunden und Lombard Odier stattfindet, es Dritten ermöglichen kann, auf die Existenz einer zwischen dem Kunden und Lombard Odier bestehenden Geschäftsbeziehung zu schliessen.

**Sofern Lombard Odier kein grobes Verschulden trifft, kann Lombard Odier nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die der Kunde infolge der in diesem Artikel erwähnten Risiken erleidet.**

## Art.14 Reklamationen

Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um den Stand seines Kontos und die getätigten oder nicht getätigten Transaktionen zu überwachen, um allfällige Fehler, Unregelmässigkeiten oder Unterlassungen zu identifizieren.

Der Kunde verpflichtet sich:

- Lombard Odier zu benachrichtigen, wenn er die Mitteilungen, Belege und Auszüge, die ihm zugestellt werden müssen, nicht erhalten hat;
- die ihm von Lombard Odier zugestellten Mitteilungen, Belege und Auszüge zu überprüfen;
- begründete Einwände schriftlich zu formulieren, sofern er mit Transaktionen, die auf seinem Konto ausgeführt wurden, nicht einverstanden ist oder diese anzweifelt.

Der Kunde muss eine allfällige Reklamation schriftlich formulieren, sobald er das betreffende Dokument erhalten hat oder dieses in seiner elektronischen Mailbox bereitgestellt wurde, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Versand oder Bereitstellung, es sei denn, es gelten kürzere Sonderfristen. Hat der Kunde eine Mitteilung, mit der er rechnen musste, nicht erhalten, beginnt die oben genannte Frist zur Benachrichtigung der Bank ab dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem ihm diese Mitteilung im ordentlichen Geschäftsablauf hätte zugehen oder ihm in seiner elektronischen Mailbox hätte bereitgestellt werden müssen.

**Erhält Lombard Odier innerhalb der genannten Frist von 30 Tagen keine Reklamation oder keinen Einwand in schriftlicher Form, gelten die von Lombard Odier getätigten Transaktionen sowie die Auszüge, Belege und anderen Mitteilungen als vom Kunden genehmigt, ohne Möglichkeit für den Kunden, diese infrage zu stellen oder eine Entschädigung zu verlangen.**

## Art.15 Begrenzung des Schadenersatzes

In jedem Fall ist der Schadenersatz, den der Kunde von der Bank verlangen kann, wenn ein Auftrag nicht, nicht korrekt oder auf Basis von Anweisungen ausgeführt wurde, die von einer nicht autorisierten Person stammten, auf den dadurch direkt verloren gegangenen Betrag begrenzt. Schadenersatz für indirekt erlittene Schäden (einschliesslich des entgangenen Gewinns) ist ausgeschlossen.

# III. Konten und Depots

## Art.16 Kontokorrentkonten

Lombard Odier entscheidet gemäss alleinigem Ermessen, wann der Abschluss von Kontokorrentkonten vorgenommen wird.



Ohne gegenteilige Anweisung werden alle von Lombard Odier erhaltenen Beträge oder ausgeführten Überweisungen dem entsprechenden Währungskonto oder, wenn dieses nicht existiert, in der Bewertungswährung gutgeschrieben oder belastet (im Rahmen des verfügbaren Betrags oder des gewährten Kredits). Die gleiche Regel gilt für Erträge und Rückzahlungsbeträge aus Wertschriften. Die Gebühren werden in der Bewertungswährung belastet, sofern der Kunde keine gegenteilige Anweisung erteilt.

Übersteigt der Gesamtbetrag der Aufträge den verfügbaren Betrag oder die gewährten Kreditlimiten, entscheidet Lombard Odier gemäss alleinigem Ermessen, welche Aufträge vollständig oder teilweise ausgeführt werden, und zwar unabhängig davon, an welchem Datum diese an Lombard Odier übermittelt wurden und von ihr erhalten wurden. Ausserdem ist Lombard Odier befugt, jeden Sollsaldo zu decken, indem sie die in anderen Währungen oder auf anderen Konten des Kunden zur Verfügung stehenden Beträge verwendet.

## Art.17 Ablehnung eine Instruktion des Kunden auszuführen

Lombard Odier behält sich das Recht vor, die Gutschrift / die Belastung eines Betrags oder eines Vermögenswerts auf dem Konto des Kunden zu verweigern bzw. die Ausführung anderer Instruktionen des Kunden oder Transaktionen auf seinem Konto abzulehnen, insbesondere (i) aus rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, steuerlichen oder operativen Gründen, (ii) wegen der Art des Basiswerts oder (iii) der Identität, der Nationalität oder des Wohnsitzes des Auftraggebers oder aufgrund der Gegenparteien, die an der Transaktion mitwirken. Dieses Recht der Bank gilt insbesondere, wenn das Risiko besteht, dass gegen Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes oder gegen offizielle Sanktionsmassnahmen verstossen wird (unabhängig davon, ob diese Sanktionen in der Schweiz umgesetzt wurden), oder wenn die eingegangene SWIFT-Meldung (*Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication*) oder jegliche andere erhaltene Instruktion unvollständig oder ungenau ist.

Die Bank behält sich zudem das Recht vor, die Gutschrift / die Belastung eines Betrags oder eines Vermögenswerts auf dem Konto des Kunden zu verweigern oder die Anweisungen des Kunden nicht auszuführen, solange sie die vorgeschriebenen Abklärungen durchführt.

Wird die Gutschrift von Geldern oder Vermögenswerten verweigert, ist Lombard Odier befugt, die Gelder oder Vermögenswerte an ihre Gegenpartei zu retournieren, vorbehaltlich einer vom Gesetz vorgesehenen oder von einer zuständigen Behörde verhängten Sperrung.

Der Kunde haftet allein (unter vollumfänglicher Freistellung der Bank) für alle Schäden oder sonstigen Folgen, die sich aus der Anwendung dieses Artikels durch die Bank ergeben.

## Art.18 Gutschriften unter Vorbehalt

Gutschriften auf das Konto des Kunden erfolgen unter Vorbehalt. Ist Lombard Odier noch nicht definitiv im Besitz der Kreditdeckung oder wurde ihr diese nachträglich belastet, ist Lombard Odier befugt, dem Konto des Kunden den Betrag bzw. den Vermögenswert, der gutgeschrieben worden war, zu belasten.

Der Kunde ermächtigt Lombard Odier, seinem Konto die Beträge oder Vermögenswerte zu belasten, die aufgrund eines Fehlers gutgeschrieben wurden oder für die Lombard Odier keine Deckung erhalten hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kontosaldo Gegenstand einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung ist.

Der Kunde verpflichtet sich, Lombard Odier unverzüglich zu informieren, wenn ihm ein Betrag oder ein Vermögenswert aufgrund eines Fehlers gutgeschrieben wurde.

Der Kunde kann sich einem Rückerstattungsanspruch seitens Lombard Odier nicht widersetzen und nicht geltend machen, er habe bereits über den Betrag oder den Vermögenswert, der seinem Konto gutgeschrieben wurde, verfügt.

Gemäss den Bestimmungen der europäischen Vorschriften zur Verordnung über Zentralverwahrer (*Central Securities Depositories Regulation, CSDR*) können Geldbussen für verspätete Zahlungen fällig werden bzw. von den Parteien einer Transaktion erhoben werden. In diesem Zusammenhang behält Lombard Odier die erhobenen Geldbussen für verspätete Zahlungen ein, wenn sie das Risiko einer verspäteten Zahlung ihrer Gegenpartei trägt, und bezahlt die fälligen Geldbussen, wobei sie sich das Recht vorbehält, vom Kunden eine Entschädigung zu verlangen, wenn die fällige Busse auf dessen Verschulden zurückzuführen ist.

## Art.19 Vermögenswerte im offenen Depot

Lombard Odier verwahrt die Vermögenswerte des Kunden im Depot.

Lombard Odier ist ermächtigt, diese Vermögenswerte in ihrem Namen, aber auf Rechnung und Risiko des Kunden bei Dritten, insbesondere Unterverwahrstellen, kontoführenden Banken, Registerstellen, Clearing-Stellen, Fondsverwaltern, Brokern, Händlern, in der Schweiz oder im Ausland, zu hinterlegen. In diesem Fall werden die Vermögenswerte durch Letztere gemäss den Regeln und Usancen der jeweiligen Märkte verwahrt und verwaltet.

**Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Vermögenswerte vollständig oder teilweise bei den oben genannten Dritten, in der Schweiz oder im Ausland, hinterlegt werden, die möglicherweise keiner angemessenen Aufsicht unterstehen, die die Bank aber mit der üblichen Sorgfalt auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Informationen auswählt. Die Haftung von Lombard Odier wird dadurch nicht erweitert.**

Die Liste der Unterverwahrstellen und Korrespondenzbanken von Lombard Odier kann dem Kunden auf Anfrage ausgehändigt werden.

## Art.20 Bewertung von Vermögenswerten, Finanzinstrumenten und Positionen des Kunden

Die Bewertung der Vermögenswerte beruht auf Kursen banküblicher Informationsquellen. Diese Beurteilung hat rein indikativen Charakter, und die Bank übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

## Art.21 Vom Kunden zu ergreifende Massnahmen

Es obliegt dem Kunden, sämtliche geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um seine an die hinterlegten Vermögenswerte gebundenen Rechte wahrzunehmen. Er muss insbesondere rechtzeitig den Auftrag für die Ausübung oder den Verkauf von Zeichnungsrechten erteilen, von Optionsrechten Gebrauch machen, sowie die Bezahlung einer nicht vollständig liberierten Aktie oder einen Wertpapierumtausch vornehmen. Liegt kein Auftrag des Kunden vor, kann Lombard Odier gemäss der mutmasslichen Absicht des Kunden handeln, ohne jedoch dafür haftbar zu sein.

**Der Kunde bestätigt gegenüber Lombard Odier, dass er nicht beabsichtigt, im Rahmen von Rechtsverfahren (namentlich Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren oder Zivilverfahren), von welchen er als Inhaber von Effekten oder Anteilen an Investmentgefässen betroffen sein könnte (Konkurse, Konkordate, Kollektivverfahren, Sammelklagen ["class actions"] oder andere Verfahren), vor den schweizerischen oder ausländischen Behörden als Partei aufzutreten oder sich als Kläger zu konstituieren. Lombard Odier wird sich in keiner Weise an diesen Verfahren beteiligen.**

**Folglich verzichtet der Kunde darauf, dass Lombard Odier ihm Informationen bezüglich seiner Rechte im Zusammenhang mit den Vermögenswerten im Depot übermittelt.**

## Art.22 Generalversammlungen und Vertretung des Kunden

Lombard Odier leitet keinerlei Informationen, Vollmachten oder Einladungen zu den Generalversammlungen von Gesellschaften, deren Titel sie für Rechnung des Kunden im Depot verwahrt, an den Kunden weiter. Führt sie dieses Depot ohne Verwaltungsmandat, stellt sie dem Kunden jedoch die Ankündigungen der Generalversammlungen jener Gesellschaften bereit, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums domiziliert und kotiert sind.

Jedenfalls vertritt Lombard Odier den Kunden nicht bei ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen und übt keine Stimmrechte für Depotwerte aus, die bei ihr hinterlegt sind.

Ungeachtet des Vorstehenden erteilt der Kunde Lombard Odier eine besondere Vertretungsvollmacht für die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen der kollektiven Investmentgefässe der Lombard Odier Gruppe, betreffend welcher Lombard Odier für Rechnung des Kunden Anteile im Depot hält. Die Mitteilungen bezüglich dieser ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen werden in den offiziellen Publikationsorganen des jeweiligen kollektiven Investmentgefässes veröffentlicht. Werden Lombard Odier vom Kunden nicht rechtzeitig gegenteilige Anweisungen erteilt, stimmt die Bank im Sinne der vom Verwaltungsrat der betreffenden kollektiven Investmentgefässe abgegebenen Empfehlungen.

## Art.23 Vermögenswerte im geschlossenen Depot

Die Gegenstände, die Lombard Odier für die Verwahrung im geschlossenen Depot anvertraut wurden, müssen in einem Umschlag oder in einem Paket verwahrt werden, das so versiegelt ist, dass es nicht geöffnet werden kann, ohne das Siegel zu beschädigen. In solchen Depots dürfen nur Gegenstände oder Dokumente enthalten sein. Ausgenommen sind entflammbare, gefährliche, zerbrechliche, verderbliche und gesetzlich nicht zulässige Gegenstände oder solche, die sich aus anderen Gründen nicht dazu eignen, in den Räumlichkeiten einer Bank verwahrt zu werden. Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus der Verwahrung von nicht zulässigen Gegenständen resultieren.

Lombard Odier ist befugt, sich über die Art und den Wert der hinterlegten Gegenstände zu erkundigen und gegebenenfalls vom Kunden entsprechende Beweise zu verlangen. Lombard Odier kann die Verwahrung aller oder eines Teils der Gegenstände ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sind die verwahrten Gegenstände von grossem Wert, ist der Kunde verpflichtet, Lombard Odier darüber zu informieren.

Lombard Odier übernimmt keine weitere Verpflichtung als jene, die üblichen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, um ihre Räumlichkeiten vor Ereignissen wie Diebstahl oder Brand zu schützen. Sie ist nicht verpflichtet, besondere Sicherheitsgarantien zu leisten.

Die Versicherung der im Depot hinterlegten Gegenstände obliegt dem Kunden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann Lombard Odier eine solche Versicherung auf Rechnung und auf Kosten des Kunden abschliessen.

**Sofern Lombard Odier oder ihre Hilfspersonen kein grobes Verschulden trifft, übernimmt Lombard Odier keine Haftung für allfällige Schäden, die an verwahrten Gegenständen entstanden sind. Sie haftet insbesondere nicht für Wertminderungen, die durch Temperaturbedingungen oder atmosphärische Faktoren, zum Beispiel Luftfeuchtigkeit oder -trockenheit, verursacht**

**werden. Im Falle eines groben Verschuldens hat der Kunde den Schaden nachzuweisen. In jedem Fall ist eine allfällige Verpflichtung von Lombard Odier, einen Schaden zu ersetzen, auf den Wertbetrag begrenzt, der vom Kunden anlässlich der Übergabe ins Depot deklariert wurde.**

Werden verwahrte Gegenstände zurückgenommen, entbindet die vom Kunden unterschriebene Quittung Lombard Odier von jeder Haftung.

## **Art.24 Guthaben in Fremdwährung**

In der Regel wird der Gegenwert der Kundenguthaben in Fremdwährung bei den Korrespondenzbanken der Lombard Odier, innerhalb der entsprechenden Währungszone, im Namen von Lombard Odier, aber auf ausschliessliches Risiko des Kunden, deponiert. Diese Guthaben unterliegen den Bestimmungen, Steuern, Abgaben, Beschränkungen und anderen Massnahmen, die in den betreffenden Ländern gelten. Lombard Odier kann sich von ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kunden befreien, indem sie ihm dessen Guthaben gemäss den Bestimmungen der entsprechenden Währungszone oder des jeweiligen Landes zur Verfügung stellt.

# **IV. Transaktionen**

## **Art.25 Transaktionen mit Finanzinstrumenten**

Im Zusammenhang mit der Ausführung von Transaktionen des Kunden über den Kauf oder den Verkauf von Effekten, einschliesslich Derivaten, kann Lombard Odier als Kommissionärin oder als Gegenpartei auftreten. Lombard Odier stellt in jedem Fall im Einklang mit ihren Ausführungsgrundsätzen die optimale Ausführung der Aufträge des Kunden sicher. Eine Beschreibung dieser Grundsätze ist im Internet unter folgender Adresse verfügbar: [www.lombardodier.com/legal/ch](http://www.lombardodier.com/legal/ch).

Wenn Lombard Odier als Kommissionärin handelt, tätigt sie die Transaktionen in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung und ausschliessliches Risiko des Kunden. Dies ist grundsätzlich der Fall für Geschäfte mit Effekten oder Derivaten, die börsennotiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden. Es gelten die Regeln, Usancen und vertraglichen Bestimmungen der jeweiligen Börsen und Märkte. Ohne spezifische Vereinbarung mit dem Kunden wählt die Bank selbst die Gegenpartei.

Herrschen an den Märkten Bedingungen, die eine effiziente Ausführung der Aufträge des Kunden am selben Tag verunmöglichen, wird das Kundenkonto nach und nach am Tag/an den Tagen belastet, an dem/denen die Aufträge ausgeführt werden. Die Bank ist jedoch befugt, die Kundenaufträge im Sammelverfahren auszuführen. In diesem Fall wird dem Konto des Kunden nach der (vollständigen oder teilweisen) Ausführung des Auftrags der Durchschnittskurs verrechnet, wobei allfällige Finanzierungskosten für die Transaktion berücksichtigt werden. In jedem Fall bleibt die Verpflichtung des Kunden in der Höhe der ursprünglichen Anweisung bestehen, sofern diese nicht vollständig ausgeführt oder annulliert worden ist.

Sollte Lombard Odier als Gegenpartei auftreten, sind Lombard Odier und der Kunde durch einen Verkaufsvertrag gebunden. Dies kann der Fall sein bei Devisen- oder OTC-Derivatgeschäften oder wenn Lombard Odier Emittentin eines vom Kunden gezeichneten strukturierten Produkts ist. In einem solchen Fall akzeptiert der Kunde, dass Lombard Odier anstelle einer Kommission eine Marge als Vergütung erhält, die darauf abzielt, das von Lombard Odier übernommene Risiko zu vergüten. Sie besteht in der Differenz zwischen dem Ausführungskurs und dem Preis, den Lombard Odier dem Kunden für die Transaktion verrechnet. Diese Marge wird vollumfänglich durch die Bank erworben.

Der Kunde verpflichtet sich, von den Anlagebeschränkungen Kenntnis zu nehmen und sich zu vergewissern, dass er berechtigt ist, in einen bestimmten Vermögenswert zu investieren, bevor er eine Anweisung an Lombard Odier übermittelt.

Der Kunde trägt sämtliche Gebühren und Steuern im Zusammenhang mit Transaktionen, die auf seinem Konto ausgeführt wurden.

## **Art.26 Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit Derivatgeschäften**

Lombard Odier kann im Zusammenhang mit Transaktionen, die zwischen Lombard Odier und ihren Kunden abgeschlossen werden, Absicherungsgeschäfte mit Gegenparteien abschliessen. Diesbezüglich akzeptiert der Kunde, dass:

- Lombard Odier den Marktusancen und den allfälligen Anpassungen Rechnung trägt, die von ihren Gegenparteien im Rahmen von Derivattransaktionen vorgenommen werden, und sich das Recht vorbehält, die Vertragsbedingungen der laufenden Transaktionen des Kunden einseitig zu ändern, um diese Anpassungen zu berücksichtigen; Der Kunde ist sich der Risiken bewusst und akzeptiert diese;
- die Folgen, insbesondere rechtlicher und finanzieller Art, die aus den Rahmenverträgen, die zwischen Lombard Odier und ihren Gegenparteien abgeschlossen wurden, resultieren, insbesondere im Rahmen der Glattstellung von Transaktionen, Auswirkungen auf die zwischen ihm und Lombard Odier abgeschlossenen Transaktionen haben.

Der Kunde kann gegenüber den Gegenparteien, mit welchen Lombard Odier Transaktionen abschliesst, kein Recht geltend machen, unabhängig davon, ob Lombard Odier als Kommissionärin oder als Gegenpartei im Rahmen eines Verkaufsvertrags auftritt. Der Kunde verzichtet auf das Recht der Forderungsabtretung.

## Art.27 Informationen zu den Risiken

Die Merkmale und Risiken bestimmter Geschäfte sind in der Broschüre "Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten" der Schweizerischen Bankiervereinigung beschrieben. Geschäfte mit standardisierten und nicht standardisierten Derivaten bzw. strukturierten Produkten sowie mit Anlagefonds mit besonderen Risiken werden in der zusätzlichen, von der Bank herausgegebenen Informationsschrift "Risikobroschüre" beschrieben. Diese beiden Broschüren werden dem Kunden ausgehändigt und sind im Internet unter [www.lombardodier.com/legal/ch](http://www.lombardodier.com/legal/ch) verfügbar.

## Art.28 Einwände des Kunden

Der Kunde benachrichtigt Lombard Odier innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Abschluss der Transaktion über allfällige Fehler bei der Ausführung einer Transaktion.

## Art.29 Meldepflichten

Es obliegt ausschliesslich dem Kunden, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die in der Schweiz oder im Ausland geltenden gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Vermögenswerte, die er bei Lombard Odier im Depot hält, zu erfüllen, wie zum Beispiel: Mitteilungspflichten gegenüber emittierenden Gesellschaften, Märkten und Behörden, insbesondere in Bezug auf den Kauf von Beteiligungspapieren, die Überschreitung von Beteiligungsschwellen und Managementtransaktionen. Lombard Odier ist nicht verpflichtet, den Kunden auf diese Meldepflichten aufmerksam zu machen.

## Art.30 Sperrung von Basiswerten

Gibt der Kunde die Anweisung, einen gedeckten *Call* (Kaufoption) oder einen gedeckten *Put* (Verkaufsoption) zu verkaufen, überträgt der Kunde das Eigentum an den jeweiligen Basiswerten oder den flüssigen Mitteln, die für die Absicherung des Geschäfts erforderlich sind, als Sicherheit auf Lombard Odier. Diese Eigentumsübertragung als Sicherheit bleibt so lange in Kraft, wie die Position des Kunden offen ist. Darüber hinaus ermächtigt der Kunde Lombard Odier gegebenenfalls, diese Werte an jeden betroffenen Markt oder jede betroffene Clearing-Stelle zu übertragen.

## Art.31 Transaktionen, die einer Nachschussforderung unterliegen

Weist der Kunde Lombard Odier an, eine Transaktion, die einer Nachschussforderung unterliegt (z.B. Verkauf einer *Call*- und *Put*-Option, Kauf/Verkauf von Financial Futures, Termingeschäfte [wie in der Risikobroschüre definiert]) auszuführen, muss der Kunde gegenüber Lombard Odier eine anfängliche Sicherheit leisten, die dem geforderten Deckungsbeitrag entspricht (nachstehend die "**Anfangsmarge**"). Dies geschieht entweder durch Verpfändung oder Übertragung des Eigentums als Sicherheit für von Lombard Odier akzeptierte Vermögenswerte oder durch Verwendung einer von Lombard Odier gewährten Kreditlimite in Höhe dieser Marge. Die Sicherheiten werden gemäss den von Lombard Odier angewandten Grundsätzen bewertet.

Die Anfangsmargen werden von Lombard Odier festgelegt und können je nach Marktentwicklung, Marktvolatilität oder den anwendbaren Bestimmungen jederzeit und ohne Vorankündigung angepasst werden.

Deckt der Wert der an Lombard Odier gemäss den obenstehenden Bestimmungen übertragenen Sicherheiten die von Lombard Odier festgelegte Anfangsmarge nicht mehr (insbesondere nach Verlusten aus einem Geschäft) oder kommt Lombard Odier nach eigenem Ermessen zu dem Schluss, dass der Wert dieser Sicherheiten nicht mehr ausreichen könnte, um ihre Forderungen gegenüber dem Kunden zu decken, ist der Kunde verpflichtet, zusätzliche Überweisungen zu tätigen (nachstehend die "**zusätzliche Nachschussforderung**"). In diesen Fällen verpflichtet sich der Kunde, innerhalb von einem Geschäftstag nach der Formulierung der Nachschussforderung, den Deckungsgrad vollumfänglich wiederherzustellen.

Der Kunde akzeptiert ausdrücklich, dass die Frist von einem Geschäftstag an dem Datum zu laufen beginnt, an dem die Aufforderung durch Lombard Odier formuliert worden ist, unabhängig davon, welches Kommunikationsmittel verwendet wurde.

Kommt der Kunde der zusätzlichen Nachschussforderung innerhalb der oben angegebenen Frist nicht nach, aus welchem Grund auch immer, werden die Forderungen von Lombard Odier umgehend fällig und die Bank ist befugt, unverzüglich, gemäss eigenem Ermessen, formlos und ohne Vorankündigung alle oder einen Teil der offenen Transaktionen des Kunden glattzustellen und/oder alle oder einen Teil der Vermögenswerte, die der Kunde als Sicherheit hinterlegt hat, zu verwerten. Lombard Odier ist auch befugt, gemäss freiem Ermessen und ohne Haftung für allfällige Folgen, die oben beschriebenen Massnahmen auszusetzen und zur Deckung der zusätzlichen Nachschussforderung ein Kontokorrentkonto des Kunden zu belasten.

Die Sicherheiten können, getrennt von den übrigen Vermögenswerten, die für den Kunden bei Lombard Odier verwahrt werden, auf einem separaten Konto oder einem Unterkonto des Kunden, das Lombard Odier zu diesem Zweck eröffnet, hinterlegt werden, und während der gesamten Dauer der Transaktion gesperrt bleiben. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig mit Lombard Odier vereinbart, ist der Kunde, bis zur Fälligkeit oder bis zur Abwicklung der Transaktion, in keiner Weise befugt, über diese Sicherheiten zu verfügen.

## Art.32 Abwicklung von Derivatgeschäften

Betreffend "in the money" Long Positionen bei Optionen (wie in der Risikobroschüre definiert):

- Abwicklung durch Barausgleich: Lombard Odier ist befugt, die Optionen am Tag ihrer Fälligkeit auszuüben, es sei denn, Lombard Odier hat spätestens zwei Geschäftstage vor diesem Datum eine ausdrückliche gegenteilige Anweisung des Kunden erhalten.
- Abwicklung durch physische Lieferung: Lombard Odier ist befugt, zwei Geschäftstage vor Fälligkeit und ohne den Kunden vorgängig zu benachrichtigen:
  - entsprechende Positionen zu sperren, wenn der Kunde (i) ausreichend flüssige Mittel im Fall einer Long-Position in einer *Call*-Option oder (ii) die Basiswerte im Rahmen einer Long-Position in einer *Put*-Option besitzt, oder
  - die Optionsposition zu verkaufen, wenn der Kunde (i) nicht ausreichend flüssige Mittel im Fall einer Long-Position in einer *Call*-Option besitzt oder (ii) die Basiswerte im Rahmen einer Long-Position in einer *Put*-Option nicht besitzt.

Diese Bestimmung gilt auch für Long-Positionen in Futures mit physischer Lieferung (z.B. Zins- oder Rohstoff-Futures) und generell für jeden Vertrag mit physischer Lieferung.

## Art.33 Verrechnung von Zahlungen

Werden Beträge, die auf verschiedene Währungen lauten, am gleichen Datum fällig, einerseits für Lombard Odier und andererseits für den Kunden, kann Lombard Odier in eigenem Ermessen entscheiden, die Transaktionen so zu verrechnen, dass nur der fällige Nettobetrag von der Partei, die den höheren Betrag schuldet, an die andere Partei zu bezahlen ist.

Der fällige Nettobetrag, der von Lombard Odier berechnet wurde, gilt als exakt, endgültig und obligatorisch für Lombard Odier und den Kunden, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler seitens Lombard Odier vor. Alle Beträge, die auf diese Weise berechnet wurden und in einer anderen Währung als dem Schweizer Franken fällig sind, werden mit dem Wechselkurs, der zu einem durch Lombard Odier zu bestimmenden Zeitpunkt anwendbar ist, in Schweizer Franken konvertiert.

## Art.34 Glattstellung von Derivatgeschäften

Lombard Odier ist bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse befugt, alle oder einen Teil der Transaktionen des Kunden unverzüglich glattzustellen, ohne den Kunden vorher darüber informieren zu müssen:

- der Kunde ist mit der Erfüllung einer Zahlungs- oder Lieferverpflichtung in Verzug;
- der Kunde kommt einer Verpflichtung nicht nach, die er gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfüllen hat, insbesondere der Verpflichtung, eine Nachschussforderung gemäss Artikel 31 Folge zu leisten;
- der Kunde verstösst gegen eine gesetzliche oder vertragliche Pflicht, die ihm gegenüber Lombard Odier obliegt;
- der Kunde verlangt, die Geschäftsbeziehung mit Lombard Odier zu beenden und/oder den Grossteil seiner Vermögenswerte zu transferieren;
- der Kunde wird zahlungsunfähig oder handlungsunfähig oder es wird Konkurs über sein Vermögen eröffnet, oder die Finanzkraft des Kunden ist gemäss eigener Einschätzung von Lombard Odier erheblich eingeschränkt;
- ein "Netting" (wie in der Risikobroschüre definiert) gemäss dem zwischen Lombard Odier und einer bestimmten Gegenpartei abgeschlossenen Rahmenvertrag (insbesondere Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug der Gegenpartei) führt zur vorzeitigen Glattstellung aller oder eines Teils der zwischen Lombard Odier und der betroffenen Gegenpartei bestehenden Transaktionen;
- wenn aufgrund von Derivattransaktionen die Bank und/oder der Kunde bestimmten rechtlichen Anforderungen (wie z.B. der Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung über den Austausch von Nachschusszahlungen) unterstehen, die im betreffenden Fall nicht erfüllt sind;
- die Bank wird durch eine Schweizer oder ausländische Behörde mittels Mitteilung aufgefordert, Informationen über das Konto zur liefern, oder macht den zuständigen Behörden selbst eine Mitteilung.

## Art.35 Liquidationswert

Bei einer vorzeitigen Glattstellung einer oder mehrerer Transaktionen werden alle Verpflichtungen (ausstehende und nicht ausstehende) hinfällig, die im Rahmen der betreffenden Transaktionen noch nicht erfüllt worden sind, und durch die Verpflichtung ersetzt, einen Liquidationswert zu bezahlen.

Der Liquidationswert entspricht dem Wiederbeschaffungswert der glattgestellten Transaktionen (d.h. dem Betrag, der notwendig wäre, um am Datum der vorzeitigen Glattstellung eine Transaktion abzuschliessen, deren Modalitäten mit jenen der glattgestellten Transaktion identisch sind), zuzüglich aller ausstehenden und noch nicht gezahlten Beträge, die vom Kunden im Rahmen dieser Transaktionen geschuldet sind, und abzüglich aller ausstehenden und noch nicht gezahlten Beträge, die im Rahmen dieser Transaktionen dem Kunden geschuldet sind.

Der von Lombard Odier berechnete Liquidationswert gilt für Lombard Odier und den Kunden als exakt, endgültig und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler seitens Lombard Odier vor. Jeder berechnete Betrag, der in einer anderen Währung als dem Schweizer Franken geschuldet ist, wird zum Wechselkurs, der am Datum der vorzeitigen Glattstellung gültig ist, in Schweizer Franken gewechselt. Das Datum der vorzeitigen Glattstellung wird durch Lombard Odier nach freiem Ermessen bestimmt.

Der auf diese Weise berechnete Liquidationswert ist innerhalb von drei Geschäftstagen ab der entsprechenden Mitteilung durch Lombard Odier an den/vom Kunden zu bezahlen. Lombard Odier ist jedoch befugt, ihre Verpflichtung einen allfälligen Liquidationswert zu bezahlen, mit jeder anderen Forderung zu verrechnen, die sie gegenüber dem Kunden hat, unabhängig vom Ursprung, dem Fälligkeitsdatum oder der Währung und ohne Berücksichtigung eventueller Sicherheiten.

Ist der Betrag einer Forderung nicht bekannt, kann Lombard Odier mit der gebotenen Sorgfalt diesen Forderungsbetrag schätzen und ihre Verpflichtung, einen allfälligen Liquidationswert zu zahlen, mit dem geschätzten Forderungsbetrag verrechnen, vorbehaltlich erforderlicher Anpassungen, sobald der Forderungsbetrag bekannt ist.

## V. Aufhebung des Bankgeheimnisses und Datenschutzes

### Art.36 Grundsatz

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Lombard Odier entbindet der Kunde Lombard Odier von der Verpflichtung, das Bankgeheimnis zu wahren:

- um es der Bank zu ermöglichen, gesetzliche, aufsichtsrechtliche und/oder vertragliche Pflichten in der Schweiz oder im Ausland oder Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder im Zusammenhang mit Überweisungen oder Transaktionen/Vermögenswerten auf dem Konto zu erfüllen; oder
- um die berechtigten Interessen von Lombard Odier und/oder des Kunden zu wahren, insbesondere:
  - wenn die Bank im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden oder im Zusammenhang mit Transaktionen/Vermögenswerten auf dem Konto juristischen, zivilrechtlichen, behördlichen oder strafrechtlichen Massnahmen oder Verfahren ausgesetzt ist, die in der Schweiz oder im Ausland eingeleitet oder eröffnet wurden;
  - wenn die Bank entscheidet, wie auch immer geartete Recherchen zur Bestätigung der Informationen über den Kunden oder sein Konto durchzuführen; oder
  - wenn die Bank entscheidet, wie auch immer geartete Massnahmen zu ergreifen, um die Rechte der Bank und/oder des Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden oder im Zusammenhang mit Transaktionen/Vermögenswerten auf dem Konto zu wahren.

In diesen Fällen hat Lombard Odier sowohl während als auch nach Ablauf der Vertragsbeziehung das Recht, ohne den Kunden darüber in Kenntnis zu setzen, alle Informationen und Dokumente über den Kunden, den wirtschaftlich Berechtigten und allfällige Bevollmächtigte bekanntzugeben.

Der Kunde verzichtet darauf, seine Datenschutzrechte bezüglich der auf diese Weise übermittelten Informationen geltend zu machen.

In jedem Fall bestätigt der Kunde, diesbezüglich die Zustimmung der betroffenen Personen, einschliesslich des wirtschaftlich Berechtigten, erhalten zu haben.

Der Kunde akzeptiert, dass die Bank diese Informationen und Dokumente über alle Arten von Kommunikationsmitteln aushändigen kann. Ausserdem nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass sich die so innerhalb der Schweiz oder ins Ausland übermittelten Daten ausserhalb der Kontrolle der Bank und des Anwendungsbereichs der Schweizer Gesetzgebung zum Bankgeheimnis und zum Datenschutz befinden.

Die Aufhebung des Bankgeheimnisses und der Verzicht auf die Geltendmachung der Datenschutzrechte gelten insbesondere in den nachfolgend beschriebenen Situationen.

## Art.37 Bearbeitung von Personendaten und Bereitstellung von Daten an Dritte

Lombard Odier ist befugt, Personendaten des Kunden auf elektronische oder auf andere Weise zu sammeln und zu bearbeiten, insbesondere um ihre Sorgfaltspflichten zu erfüllen, Geschäfte aller Art auszuführen, das Konto des Kunden zu verwalten oder zu führen, die Kreditfähigkeit des Kunden zu beurteilen oder statistische Analysen zu erstellen.

**Der Kunde akzeptiert ausdrücklich, dass die von Lombard Odier bearbeiteten Daten auch von allen anderen mit Lombard Odier verbundenen Gesellschaften oder Einheiten in der Schweiz oder im Ausland verwendet werden dürfen, sofern diese Gesellschaften an der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder der Verwahrung, der Analyse oder der Verwaltung seiner Vermögenswerte mitwirken, ohne dass Lombard Odier den Kunden darüber informieren muss.**

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bank und diesbezügliche Aktualisierungen sind im Internet unter [www.lombardodier.com/privacy-policy](http://www.lombardodier.com/privacy-policy) verfügbar.

Weist der Kunde Lombard Odier an, Dritten (einschliesslich Bevollmächtigten) Daten und Informationen zu seinem Konto (nachstehend die "**Daten**") bereitzustellen, willigt er darüber hinaus ein, dass die Daten dem Dritten zur Verfügung gestellt werden und damit den Einflussbereich der Bank verlassen. Der Kunde akzeptiert zudem, dass Lombard Odier keinerlei Einfluss auf die Nutzung, Verarbeitung oder Speicherung der Daten durch den Dritten in der Schweiz oder im Ausland hat und die Bank diesbezüglich keinerlei Haftung übernimmt. Der Kunde erkennt somit an, dass ausschliesslich der Dritte für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen verantwortlich ist.

## Art.38 Steuerrelevante Informationen

**Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Name des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten, ihre jeweiligen Steueridentifikationsnummern (SIN) sowie Einzelheiten in Bezug auf ihre Vermögenswerte, ihre Erträge oder andere Informationen in Anwendung der internationalen Abkommen, die die Schweiz abgeschlossen hat, auf Anfrage oder automatisch den zuständigen ausländischen Behörden, einschliesslich der Steuerbehörden, übermittelt werden können.**

## Art.39 Elektronische Überweisungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Lombard Odier verpflichtet ist, bei elektronischen Überweisungen die Identifikationsdaten des Kunden anzugeben (je nach Fall Name, Vorname, Adresse und Kontonummer).

**Auf internationaler und teilweise auch auf nationaler Ebene werden Kundendaten im Rahmen des Zahlungsverkehrs, des Wertpapiertransfers und anderer Geschäfte ausgetauscht oder sind Gegenstand von Informationsbegehren. Die Daten werden insbesondere über das System SWIFT übermittelt und im Ausland gespeichert. Die Daten befinden sich somit ausserhalb des Anwendungsbereichs der Schweizer Gesetzgebung. Ausländische Behörden haben gemäss den am Speicherort geltenden rechtlichen Vorgaben Zugriff auf die Daten.** Zusätzliche Informationen sind auf der Website der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) zu finden, insbesondere in der Broschüre "Informationen der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften".

Lombard Odier übernimmt keine Haftung für den Fall, dass eine Überweisung von einer Korrespondenzbank blockiert wird, insbesondere in Anwendung der für die Korrespondenzbank geltenden Vorschriften in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung oder in Bezug auf Sanktionen. Es obliegt dem Kunden, seine Rechte direkt gegenüber den anderen Parteien geltend zu machen.

**Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Korrespondenzbanken, Zentralbanken oder Transaktionsregister in der Schweiz und im Ausland Auskünfte verlangen können, insbesondere über den Kunden, den wirtschaftlich Berechtigten und die ausgeführten Transaktionen.**

## Art.40 Transaktionen/Verwahrung von Vermögenswerten: Datenübertragung und Überschreitung von Schwellenwerten

**Der Kunde akzeptiert, dass Lombard Odier den unten beschriebenen Dritten Dokumente und Personendaten (wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit(en), LEI, Klassifizierung des Kunden, Art seiner Tätigkeit) des Kunden und/oder des/der wirtschaftlich Berechtigten und/oder des/der Bevollmächtigten, Dokumente und Daten zu getätigten Transaktionen oder Vermögenswerten im Depot sowie jegliche weitere das Konto betreffende Informationen mitteilt. Eine solche Mitteilung kann insbesondere im Rahmen von Anlagen in Effekten, Währungen, Finanzinstrumente (einschliesslich Derivate), die in der Schweiz oder im Ausland emittiert, kotiert, gehandelt oder gehalten werden, oder in kollektive Investmentgefässe erfolgen.**

Diese Transparenzanforderungen können sich aus schweizerischen oder ausländischen Vorschriften, Marktpraktiken oder Bedingungen der Emittenten oder anderer Akteure ergeben. Zusätzliche Informationen sind auf der Website der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) zu finden, insbesondere in der Broschüre "Informationen der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften".

**Diese Dokumente und Daten dürfen den zuständigen Schweizer und ausländischen Behörden, den Emittenten der Effekten oder Produkte, den lokalen Depotbanken, den Zentralbanken, Brokern, Börsen, den Schweizer oder ausländischen Transaktionsregistern, zentralen Registern, jedem anderen Dritten, der in den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen benannt ist, oder Gesellschaften oder Strukturen, deren Aktien oder Anteile vom Kunden erworben werden, mitgeteilt werden.**

**Demgegenüber wird der Kunde darauf aufmerksam gemacht, dass er allein für die Erfüllung der Meldepflichten gegenüber Unternehmen gemäss den geltenden Vorschriften verantwortlich ist und dass es ihm obliegt, die Überschreitung von Schwellenwerten gemäss der anwendbaren Börsenordnung zu melden.** Der Kunde verpflichtet sich, für seine Gesamtposition die von Märkten, Aufsichtsbehörden oder regulatorischen Bestimmungen vorgeschriebenen Positionslimiten einzuhalten, unabhängig davon, ob er seine Geschäfte über eine oder über mehrere Banken abwickelt. Er verpflichtet sich weiterhin, gegebenenfalls die Überschreitung von Schwellenwerten für Meldepflichten, die in den anwendbaren Vorschriften definiert sind, zu melden. Lombard Odier lehnt diesbezüglich jegliche Verantwortung ab.

## Art.41 Segregierte Konten

Lokale Bestimmungen können vorschreiben, dass Lombard Odier, zusätzlich zur Verpflichtung zur Offenlegung von vertraulichen Daten, im betreffenden Land für jeden Anleger ein segregiertes Konto bei einer lokalen Unterverwahrstelle oder einem lokalen Broker eröffnen muss. Im Hinblick darauf legt der Kunde die gesamte notwendige Dokumentation vor und/oder unterzeichnet sie. Die für die Eröffnung eines segregierten Kontos erforderlichen administrativen Vorgänge können die Ausführung eines Auftrags verzögern.

## Art.42 Auslagerung von Aktivitäten (*Outsourcing*)

Gemäss den anwendbaren Bankgesetzen und -vorschriften hat Lombard Odier das Recht, gewisse Dienstleistungen in Bezug auf ihre Banktätigkeit vorübergehend oder dauerhaft an eine oder mehrere mit Lombard Odier verbundene Gesellschaften oder Einheiten oder an Drittunternehmen in der Schweiz oder im Ausland zu delegieren, insbesondere in den folgenden Bereichen: IT-Aktivitäten (insbesondere Entwicklung von Anwendungen, Tests, IT-Support, Verwaltung von Systemen und Anwendungen, IT-Sicherheit, Cloud-Dienstleistungen) Handel und Verwaltung von finanziellen Vermögenswerten, Positionsabgleich, Kontrolle und Analyse der Performance sowie der Risiken von Portfolios.

Diese Delegierungen können dazu führen, dass Kunden- oder Kontodaten an eine mit Lombard Odier verbundene Gesellschaft oder an ein Drittunternehmen in der Schweiz oder im Ausland übermittelt werden.

# VI. Pfand- und Verrechnungsrecht

## Art.43 Pfand- und Verrechnungsrecht

**Der Kunde gewährt Lombard Odier ein Pfandrecht über alle Vermögenswerte, Werte und Forderungen,** (1) die gegenwärtig bei Lombard Odier oder ihren Korrespondenzbanken deponiert sind oder die bei diesen zu einem späteren Zeitpunkt deponiert sein könnten oder (2) die gegenwärtig oder in Zukunft direkt oder indirekt von Lombard Odier verbucht oder verwahrt werden oder (3) deren Schuldnerin Lombard Odier ist oder sein wird.

Dieses Pfandrecht erstreckt sich auf alle Vermögenswerte des Kunden, jetzige oder zukünftige, in jeder Währung, einschliesslich Barmittel, Forderungen, Kontosalen, Bucheffekten, Wertpapiere und alle sich daraus ergebenden künftigen Rechte, Edelmetalle und alle nicht in Wertpapieren verbriefte Rechte, Rechte aus Securities Lending. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf Vermögenswerte und -gegenstände, die sich in einem Schliessfach oder einem offenen bzw. geschlossenen Depot befinden.

**Dieses Pfandrecht dient als Garantie für alle bestehenden oder bedingten, gegenwärtigen oder künftigen Forderungen** in Form von Kapital, Zinsen und Gebühren, unabhängig von ihrer Fälligkeit, Laufzeit oder ihrem Ursprung, die Lombard Odier gegen den Kunden hat oder in Zukunft haben kann, die aus ihren Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden oder der Verletzung von Pflichten durch den Kunden folgen, insbesondere Forderungen aus Kreditgeschäften oder anderen vertraglichen Beziehungen oder aus latenten Ansprüchen wie Rückgriffsrechte, Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung, Schadenersatzansprüche oder der Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten des Kunden, einschliesslich solcher, die sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ableiten.

Lombard Odier behält sich das Recht vor, ist jedoch nicht dazu verpflichtet, verpfändete Forderungen, Effekten und andere Rechte zu verwalten und sie insbesondere geltend zu machen, als sei sie deren Inhaberin. Diese Bestimmung gilt ebenfalls als Abtretung aller Forderungen oder Wertpapiere, die nicht auf den Inhaber lauten oder blanko indossiert sind oder nicht in Wertpapieren verbrieft sind.



Ist Lombard Odier der Auffassung, dass der Wert der verpfändeten Vermögenswerte nicht ausreicht, um ihre Forderung zu decken, hat sie das Recht, dem Kunden eine Frist zur Herstellung der Deckung zu setzen. Hält der Kunde diese Frist nicht ein, kann Lombard Odier das Pfand des Kunden vollständig oder teilweise verwerten, selbst wenn die garantierten Forderungen nicht fällig oder ausstehend sind. Zudem kann Lombard Odier alle oder einen Teil der Forderungen unabhängig von ihrer Fälligkeit unverzüglich fällig stellen.

Zahlt der Kunde seine Schulden nicht, obwohl die Forderungen der Lombard Odier fällig sind, hat Lombard Odier auch das Recht dem Kunden eine Frist zur Rückzahlung seiner Schuld zu setzen. Hält der Kunde diese Frist nicht ein, kann Lombard Odier das Pfand des Kunden vollständig oder teilweise verwerten.

In jedem Fall kann Lombard Odier, ohne verpflichtet zu sein, Rückgriff auf das vom Gesetz vorgesehene Zwangsvollstreckungsverfahren zu nehmen, alle oder Teile der Pfänder des Kunden verwerten, und zwar in der ihr passenden Weise, Reihenfolge und Frist, an der Börse oder im Freihandverkauf bis zur Höhe des Betrags ihrer Forderungen, zuzüglich Zinsen, Kommissionen, Gebühren und sämtlicher Nebenkosten. In jedem Fall entscheidet Lombard Odier alleine, auf welche Forderung der Erlös aus der Pfandverwertung angerechnet wird.

Ausserdem kann Lombard Odier gegebenenfalls selbst die verpfändeten Vermögenswerte zu deren Verkehrswert erwerben, sofern dieser bestimmbar ist.

**Lombard Odier hat auch das Recht, die auf den verschiedenen Konten des Kunden gutgeschriebenen Vermögenswerte miteinander zu verrechnen, unabhängig davon, ob diese auf die gleiche Währung oder auf unterschiedliche Währungen lauten und ohne die entsprechenden Fälligkeiten zu berücksichtigen.** Das Verrechnungsrecht umfasst auch alle Ansprüche, die Lombard Odier gegen den Kunden zustehen oder in Zukunft zustehen können, aufgrund ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder aufgrund der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den Kunden, wie oben in Absatz 3 beschrieben. Der Kunde kann ein Verrechnungsrecht gegen Lombard Odier nur ausüben, wenn seine Forderung auf einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil basiert.

Diese Rechte lassen andere Rechte oder Garantien, die Lombard Odier gegebenenfalls gewährt wurden, unberührt.

## VII. Vergütung

### Art.44 Vergütung und Gebühren

Lombard Odier ist befugt, das Konto des Kunden mit sämtlichen Honoraren, Kommissionen, Zinsen, Depotgebühren, Courtagen sowie anderen Gebühren, gemäss ihrer Gebührenliste, die sie dem Kunden zur Verfügung stellt, zu belasten.

Lombard Odier behält sich das Recht vor, ihre Dienstleistungen und diejenigen ihrer Korrespondenzbanken mit einer Pauschale in Rechnung zu stellen.

Lombard Odier belastet die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen und Gebühren sowie die Steuern periodisch. Sie behält sich das Recht vor, ihre Zinsen (insbesondere bei veränderten Geldmarktkonditionen) und Gebühren jederzeit anzupassen.

Der Kunde ist verpflichtet, Lombard Odier alle anderen Kosten im Zusammenhang mit den von ihr erbrachten Dienstleistungen zurückzuzahlen, einschliesslich der Vergütung für Leistungen von professionellen Beratern, Unterbeauftragten oder Unterdepotstellen, die beigezogen werden können.

### Art.45 Von Dritten erhaltene oder für Dritte erbrachte Leistungen

**Der Kunde ermächtigt Lombard Odier, von Dritten geldwerte Vorteile oder andere Leistungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die Lombard Odier für den Kunden erbringt, zu erhalten, und akzeptiert, dass diese von Lombard Odier als zusätzliche Vergütung vereinnahmt werden. Der Kunde verzichtet fortan ausdrücklich auf jegliches Rückerstattungsrecht dieser Vergütungen, einschliesslich aller in der Vergangenheit erhaltenen Vergütungen.**

**Erhält Lombard Odier solche Vergütungen von Dritten, kann der Betrag je nach Produkttyp und Total der hinterlegten Vermögenswerte variieren. Folgende Grössenordnungen kommen für diese Vergütungen jährlich und in Prozent des in das betreffende Finanzinstrument investierten Betrags zur Anwendung: (1) Geldmarktfonds: 0% bis 0,25%; (2) Anleihefonds: 0% bis 1,00%; (3) Aktienfonds: 0% bis 1,25%, (4) alternative Anlagefonds: 0% bis 1,00%; (5) börsengehandelte Fonds (*Exchange Traded Funds*): 0 bis 0.25%; (6) strukturierte Produkte: 0% bis 2%<sup>(1)</sup>. Einmal jährlich übermittelt Lombard Odier dem Kunden den Gesamtbetrag allfälliger von Dritten erhaltenen Vergütungen.**

<sup>1</sup> Die Grössenordnung der von Dritten erhaltenen Vergütungen wird berechnet, indem der angegebene maximale Prozentsatz mit dem in das entsprechende Produkt investierten Betrag multipliziert wird. Ein Beispiel: Wird ein Portfolio im Wert von CHF 1'000'000 zu 30% in Aktienfonds und zu 20% in börsengehandelte Fonds investiert, könnte Lombard Odier bis zu CHF 4'250.- jährlich als Vergütung Dritter erhalten (CHF 300'000 x 1,25% + CHF 200'000 x 0,25%). Dieser Betrag enthält nicht die sonstigen Kommissionen, die die Bank zum Beispiel als Depotgebühren oder Standardcourtage erhält.

Darüber hinaus akzeptiert der Kunde, dass Lombard Odier geldwerte Vorteile an unabhängige Vermögensverwalter überweist. Diese geldwerten Vorteile bestehen aus einem Prozentsatz der Nettoerträge, die auf dem betreffenden Konto, im Laufe des Jahres, zugunsten der Bank generiert werden, und können alle oder einen Teil der folgenden Erträge umfassen: (1) Vertriebskommission von 0% bis 2% für strukturierte Produkte; (2) 20% bis 50% der Depotgebühren und administrativen Gebühren, Courtagen bei Börsen- und Fondsgeschäften, Treuhandgebühren, Margen auf Devisengeschäfte, Edelmetallgeschäfte; (3) bis zu 100% für Erträge aus OTC-Transaktionen. Ausserdem kann Lombard Odier unabhängigen Vermögensverwaltern eine Vergütung von 0,15% bis 0,5% der Nettokundeneinlagen (Vermittlerkommission) oder von 0,3% bis 0,5% der Kundenvermögen, die bei Lombard Odier während eines Jahres hinterlegt sind (Treuekommission), bezahlen.

Ferner akzeptiert der Kunde, dass Lombard Odier Geschäftsvermittlern für die Vorstellung eines neuen Kunden eine Vergütung bezahlt. Diese Vergütung macht einen Prozentsatz (zwischen 15% und 50%) der Erträge aus, die auf dem betreffenden Konto, im Laufe des Jahres, zugunsten der Bank generiert wurden.

Über die von der Bank überwiesenen Vergütungen hat deren Begünstigter, das heisst entweder der unabhängige Vermögensverwalter oder der betreffende Geschäftsvermittler, den Kunden zu informieren.

Der Kunde ist sich bewusst, dass diese Vergütungen zu Interessenkonflikten führen können. Dem Kunden wird empfohlen, den Artikel "Interessenkonflikte, Auswahl der Finanzinstrumente und optimale Auftragsausführung" zu konsultieren. **Das Recht des Kunden, Auskünfte über die geldwerten Vorteile zu verlangen, die Lombard Odier erhalten oder überwiesen hat, erlischt zwölf Monate nach Zahlung des geldwerten Vorteils.**

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art.46 Dokumentenaufbewahrung

Der Kunde stimmt zu, dass die Bank Dokumente in Papierform digitalisieren und dann vernichten darf, um sie nur in elektronischer Form aufzubewahren. Die Bank übernimmt keine Haftung im Zusammenhang mit der Vernichtung der Originale und der Kunde akzeptiert die Beweiskraft der von der Bank digitalisierten Dokumente, insbesondere im Rahmen von Zivil- und Strafverfahren.

### Art.47 Ende der Geschäftsbeziehungen

Lombard Odier und der Kunde können ihre Geschäftsbeziehung jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. In diesem Fall behält sich Lombard Odier das Recht vor, alle Kreditfazilitäten zu kündigen und alle ihre Forderungen unverzüglich fällig zu stellen, auch wenn deren Laufzeit noch nicht beendet ist oder dies betreffend Sonderbestimmungen vereinbart wurden.

In Abweichung von Artikel 35 und 405 des Schweizerischen Obligationenrechts enden die Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und Lombard Odier, insbesondere die eventuell erteilten Aufträge, nicht mit dem Tod, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden.

Sobald Lombard Odier dem Kunden mitgeteilt hat, dass sie die Geschäftsbeziehung beenden möchte, verpflichtet sich der Kunde, keine neuen Aufträge für die Ausführung von Geschäften zu erteilen. Er erteilt nur noch Aufträge, die zur Schliessung des Kontos notwendig sind. Erteilt der Kunde dennoch einen Auftrag, ist die Bank nicht verpflichtet, diesen auszuführen.

Liefert der Kunde die erforderlichen Anweisungen nicht innerhalb der von der Bank nach ihrem freien Ermessen festgesetzten Frist, ist Lombard Odier befugt, alle Vermögenswerte des Kunden zu verkaufen, diese in eine einzige Währung ihrer Wahl umzutauschen und sich von allen Verpflichtungen zu befreien, indem sie einen an den Kunden zahlbaren Scheck an dessen zuletzt bekannte Adresse schickt oder ein anderes Vorgehen wählt, das sie als angemessen erachtet.

**Beendet die Bank die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden und hält dieser nicht liquide und/oder nicht übertragbare Anlagen, behält sich die Bank das Recht vor, nach ihrem freien Ermessen diese Anlagen selber auf ihre Rechnung zu erwerben oder sie an Dritte zum Nettoinventarwert (*Net Asset Value – NAV*) oder dem Preis zu veräussern, der auf dem Markt aushandelbar ist, abzüglich der ihr entstandenen Kosten. Der Kunde versteht und akzeptiert, dass diese Transaktion zu einem ungünstigen Zeitpunkt erfolgen und/oder je nach Marktbedingungen zu erheblichen Verlusten führen kann.**

### Art.48 Beauftragte des Kunden

Alle Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die eine Ermächtigung durch den Kunden oder den Verzicht des Kunden auf eine gesetzliche Bestimmung betreffen, sind auch auf die Beauftragten des Kunden anwendbar.

Der Kunde haftet gegenüber der Bank uneingeschränkt für Handlungen oder Unterlassungen seiner Beauftragten.

## **Art.49 Feiertage**

Im gesamten Geschäftsverkehr mit Lombard Odier werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

## **Art.50 Recht zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Lombard Odier behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Diese Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder in einer anderen angemessenen Form mitgeteilt. Wird innerhalb einer Frist von 30 Tagen kein Einspruch erhoben, gelten sie als genehmigt.

## **Art.51 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Betreuungsort**

**Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Lombard Odier, unabhängig vom Rechtsgrund, unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Sitz von Lombard Odier oder ihrer Niederlassung. Für Kunden, die ihren Wohnsitz oder Firmensitz im Ausland haben, ist der Betreuungsort der Sitz der Bank oder ihrer Niederlassung (Spezialdomizil gemäss Artikel 50 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs). Lombard Odier behält sich jedoch das Recht vor, am Wohnsitz oder Firmensitz des Kunden oder vor jedem anderen zuständigen Gericht Klage einzureichen. Vorbehalten bleibt das Recht auf einen Weiterzug vor das Bundesgericht.**



**LOMBARD ODIER**  
LOMBARD ODIER DARIER HENTSCH

[www.lombardodier.com](http://www.lombardodier.com)